VERORDNUNG (EWG) Nr. 1140/75 DER KOMMISSION

vom 30. April 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3206/74 zur Festlegung der Höhe und der Durchführungsmodalitäten einer Abgabe bei der Ausfuhr bestimmter Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3185/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Einführung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 575/75 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3206/74 (3) hat die Höhe dieser Abgabe auf 20 Rechnungseinheiten für 100 kg Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet, festgelegt.

Auf Grund der Entwicklung des Zuckerpreises sowie der bei der Ausfuhr von Weißzucker erhobenen besonderen Abschöpfung ist die Erhebung dieser Abgabe in Höhe von 20 RE/100 kg heute nicht mehr gerechtfertigt. Sie muß deshalb auf 15 RE/100 kg festgesetzt werden. Gleichzeitig muß die Höhe der Kaution der Vorausfestsetzungsbescheinigung gesenkt werden.

Die Mitgliedstaaten wurden zu dieser Maßnahme angehört —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3206/74 wird der Betrag „20" durch den Betrag „15" ersetzt.

In Artikel 6 Absatz 7 wird der Betrag „10" durch den Betrag „7" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 340 vom 19. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 341 vom 20. 12. 1974, S. 43.